

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 60/06 R

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom
29. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Revisionsverfahren Kosten nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 29. Juni 2006 hat das Sozialgericht Regensburg (SG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Regelaltersrente ohne begrenzte Gesamtleistungsbewertung für Zeiten der Hochschulausbildung abgelehnt und die Sprungrevision zugelassen. Gegen das ihm am 21. Juli 2006 zugestellte Urteil hat der Kläger am 16. August 2006 Sprungrevision beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und am 17. August 2006 eine beglaubigte Kopie des erstinstanzlichen Urteils vorgelegt. In diesem ist darauf hingewiesen, dass der Kläger die Zulassung der Sprungrevision beantragt und die Beklagte dem zu Protokoll des Gerichts zugestimmt habe. Auf den Hinweis des Senats, dass entgegen § 161 Abs 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Zustimmung des Rechtsmittelgegners zur Einlegung der Revision nicht innerhalb der einmonatigen Revisionsfrist vorgelegt worden sei, hat der Kläger sinngemäß geltend gemacht, der Lauf der Revisionsfrist sei für ihn nicht in Gang gesetzt worden, da die ihm zugestellte Ausfertigung des erstinstanzlichen Urteils nicht erkennen lasse, dass Richter am Sozialgericht Dr. E. das Urteil unterzeichnet habe. Ferner hat der Kläger am 13. September 2006 darauf hingewiesen, dass die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem SG Regensburg eine wirksame Zustimmungserklärung zur Einlegung der Revision abgegeben habe, die zu Protokoll genommen worden sei. Die Akten des SG Regensburg sind am 24. August 2006 beim BSG eingegangen.
- 2 Die Revision des Klägers ist unzulässig. Sie ist nicht in der gesetzlichen Form eingelegt worden (§ 169 Satz 1 SGG).
- 3 Es ist bereits fraglich, ob die Voraussetzungen des § 161 Abs 1 Satz 1 SGG erfüllt sind, wonach den Beteiligten die Revision gegen das Urteil des Sozialgerichts unter Umgehung der Berufungsinstanz ua nur dann zusteht, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Wird - wie im vorliegenden Fall - die Zustimmung zur Sprungrevision vor Urteilsverkündung in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift erklärt, so ist diesen Anforderungen lediglich dann genügt, wenn die Erklärung mit hinreichender Deutlichkeit ergibt, dass nicht (nur) der Zulassung, sondern auch der Einlegung der Sprungrevision zugestimmt wird (*BSG SozR 1500 § 161 Nr 29; SozR 3-1500 § 161 Nr 7; vgl auch BSG SozR 4-1500 § 161 Nr 1*). Ob die in der mündlichen Verhandlung abgegebene Erklärung der Beklagten, sie stimme einer eventuellen Sprungrevision zu und würde diese ebenso beantragen, falls das Urteil negativ für sie ausfalle, im dargestellten Sinne hinreichend deutlich ist, kann dahinstehen.
- 4 Der Zulässigkeit der Sprungrevision steht jedenfalls entgegen, dass die Voraussetzungen des § 161 Abs 1 Satz 3 SGG nicht erfüllt sind.



- 5 Der Kläger hat die etwaige Zustimmung der Beklagten zur Einlegung der Sprungrevision nicht der Revisionsschrift beigelegt und diese auch nicht innerhalb der Revisionsfrist, die für ihn am 21. August 2006 endete, nachgereicht (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 161 Nr 3 mwN*). Die Vorlage einer beglaubigten Kopie des erstinstanzlichen Urteils am 17. August 2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Zwar ist in diesem ausgeführt, dass die Beklagte der Sprungrevision zugestimmt habe. § 161 Abs 1 Satz 3 SGG verlangt jedoch aus Gründen der Klarheit die Beifügung der Erklärung selbst. Der Hinweis einer anderen Stelle oder Person, dass die Erklärung vorliege, reicht deshalb nicht aus. Ein solcher Hinweis enthält zudem in der Regel zugleich eine Wertung, die unzutreffend sein kann (*BSG SozR 1500 § 161 Nr 8*).
- 6 Der Kläger hat auch nicht innerhalb der Revisionsfrist, sondern erst am 13. September 2006 auf die in den Akten des SG befindliche, protokollierte Erklärung der Beklagten verwiesen; zudem sind die Akten nicht innerhalb der Revisionsfrist, sondern erst am 24. August 2006 beim BSG eingegangen (*zu dieser zusätzlichen Voraussetzung vgl BSG SozR 1500 § 161 Nr 2, 8; SozR 3-1500 § 161 Nr 2*).
- 7 Entgegen der Ansicht des Klägers hat der Lauf der einmonatigen Revisionsfrist (§ 161 Abs 1 Satz 1 SGG) mit dem 22. Juli 2006 begonnen und am 21. August 2006 geendet. Maßgeblich ist die Zustellung des angefochtenen Urteils, denn dieses Ereignis setzt gemäß § 64 Abs 1 SGG zu Beginn des Folgetages die Frist in Lauf. Das erstinstanzliche Urteil wurde dem Kläger am 21. Juli 2006 wirksam zugestellt.
- 8 Nach §§ 135, 137 SGG ist den Beteiligten eine Ausfertigung des Urteils zuzustellen. Diese erfordert eine wortgetreue Wiedergabe der Urschrift des Urteils. Auch die Unterschriften der Richter müssen mit dem Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Für den Zustellungsempfänger muss nachprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Die Unterschriften der Richter sollen ua dafür bürgen, dass die Formel des schriftlichen Urteils mit der verkündeten Entscheidung übereinstimmt. Deshalb ist es für die Beteiligten nicht nur wichtig zu wissen, wer das Urteil unterzeichnet hat, sondern auch, ob es überhaupt unterzeichnet ist. Eine Ausfertigung, der nicht zu entnehmen ist, ob das Urteil von Richtern unterschrieben ist, bietet keine Gewähr dafür, dass sie das Urteil wiedergibt, wie es tatsächlich gefällt worden ist. Sie könnte ebenso gut von einem Urteilsentwurf hergestellt worden sein, der gar nicht oder nicht in diesem Umfang zum Urteil geworden ist. Leidet eine Ausfertigung an einem derartigen Mangel, wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt (*BSG SozR 1500 § 151 Nr 9 mwN*). Ein solcher Fehler liegt hier nicht vor.
- 9 Urteile der Sozialgerichte werden nach § 134 SGG vom Vorsitzenden unterschrieben. Der Unterschrift der ehrenamtlichen Richter bedarf es nicht (*BSG SozR 1500 § 151 Nr 9 mwN*). Die dem Kläger übersandte Ausfertigung führt am Ende der Rechtsmittelbelehrung in Maschinen-



schrift den Namen des Kammervorsitzenden "Dr. E. Richter am Sozialgericht" auf. Für die Wirksamkeit der Zustellung reicht es grundsätzlich aus, wenn - wie hier - in der Ausfertigung die Unterschrift des Richters ohne Klammern wiedergegeben wird; ein weiterer auf die Unterzeichnung hinweisender Zusatz ist dann nicht erforderlich. Etwas anderes gilt nur dann, wenn besondere Umstände Zweifel daran wecken, wer nach dem Inhalt der Ausfertigung das Urteil unterschrieben hat bzw ob es überhaupt unterschrieben ist (*BGH NJW 1978, 217; vgl auch BGH NJW 1975, 781, 782*). Solche Umstände sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich und vom Kläger auch nicht vorgetragen.

- 10 Die unzulässige Revision ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 169 SGG zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

